Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

(dezentrale Abwassergebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- Allgemeines
- Gebührenmaßstab
- Gebührensätze
- Gebührenschuldner
- Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- Erhebungszeitraum
- Festsetzung und Fälligkeit
- Auskunftspflicht
- Anzeigepflicht
- Datenverarbeitung
- § 123456789101112 Ordnungswidrigkeiten
- Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV "Saalemündung" in ihrer Sitzung am 04.03.2024 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband "Saalemündung" (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben als selbständige öffentliche Einrichtungen (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird.
- (2) Berechnungseinheit für Kleinkläranlagen ist ein m³ Fäkalschlamm und für die Abfuhr abflussloser Gruben ein m³ Abwasser.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2024 im:

Entsorgungsgebiet I (EG I)

Kleinkläranlagen 67,91 € / m³ entnommenen Fäkalschlamm abflusslosen Gruben 27,94 € / m³ entnommenen Abwassers

Entsorgungsgebiet II (EG II)

Kleinkläranlagen 67,97 € / m³ entnommenen Fäkalschlamm abflusslosen Gruben 27,82 € / m³ entnommenen Abwassers.

(2) Zusätzlich zu der Gebühr unter Abs. 1 ist eine jährliche Grundgebühr zur entrichten. Diese beträgt ab dem 01.01.2024 im

Entsorgungsgebiet I (EG I)

Kleinkläranlagen 30,00 € / Anlage abflusslose Gruben 30,00 € / Anlage

Entsorgungsgebiet II (EG II) Kleinkläranlagen abflusslose Gruben

30,00 € / Anlage 30,00 € / Anlage.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9 Abs. 1) versäumt so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband. Sie erlischt, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der dezentralen Entsorgung durch den Verband folgt. Die Grundgebührenschuld erlischt mit dem Tag, an dem die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist. Sie wird bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Jahres durch die monatsgenaue Berechnung als Anteil der jährlichen Grundgebührenschuld ermittelt.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jährlich 2 Abschlagszahlungen, am 10.03. und 10.09. des laufenden Jahres, zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Voriahres festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühr erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewährleisten.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannte Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den Verband als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

- 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- 3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- 4. entgegen § 9 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- 5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertige Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 09.12.2014 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Calbe (Saale), den 04.03.2024

Schenk Verbandsgeschäftsführerin